

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1776

vom

28. Mai 1974

Gemeinde Buus, Aenderungen des Bau- und Strassenlinien- planes "Sellmattstrasse" und des Strassennetzplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 20. Dezember 1973 einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 241 vom 27. Januar 1970 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Sellmattstrasse" zugestimmt. Gleichzeitig wurde auch die dadurch notwendig gewordene Anpassung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 2682 vom 1. Oktober 1968 genehmigten Strassennetzplanes gutgeheissen. Diese Massnahmen drängten sich im Zuge der Neuzuteilung der Felderregulierung auf.

B. Die öffentliche Auflage der Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 18. Januar bis 16. Februar 1974 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 17. Januar 1974 und im Bezirksanzeiger Rheinfelden und Umgebung (dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde) vom 18. Januar 1974, 1. und 8. Februar 1974 bekanntgegeben. Ein entsprechender Anschlag erfolgte zudem beim Milchlokal. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. Mai 1974 unterbreitet der Gemeinderat Buus die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären,

sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung der Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Buus vom 20. Dezember 1973 betreffend die Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Sellmattstrasse" und des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
- 2, Massgebend sind die mit den Inventarnummern 18/eBS/1/1 und 18/SP/O/8 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buus (3)

Ingenieur- und Architekturbüro Läuchli,
Grammontstr. 1, Lausen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Habis-
reutinger und Schwieger, St.Jakobstr. 65,
Pratteln

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Meliorationsamt (3)

Regionalplanungsstelle

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H